



## GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE KIEDRICH IM RHEINGAU

Drucksache Nr.: G 085  
Kiedrich, den 21.02.2022

### Vorlage des Gemeindevorstandes

**Betr.** Prüfung eines Solarparks auf dem Gelände  
der Hahnwaldwiesen  
Antrag der CDU-Fraktion vom 25.05.2021 (FR 028)  
Hier: Beantwortung der Anfrage

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung nimmt den Bericht des RP Darmstadt zum Solarpark  
Hahnwaldwiesen zur Kenntnis.

### **Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Landesplanerischen Anfrage der Gemeinde.**

Grundsätzlich ist ab einer Größe von 5 ha ein förmliches Abweichungsverfahren erforderlich. Bei den von der Gemeinde Kiedrich genannten Flächen sind verschiedene Vorranggebiete betroffen, unter anderem Vorranggebiet Regionaler Grünzug, Vorranggebiet Landwirtschaft, Vorranggebiet Wald und möglicherweise Vorranggebiet Natur und Landschaft.

Die genannten Flurstücke:

Flur 24, Flurstück 2

Flur 24, Flurstück 3

Flur 24, Flurstück 4

Flur 24, Flurstück 5

Flur 24, Flurstück 12/2

bilden in Summe eine Fläche von ca. 48,7 ha. Davon sind ca. 21,7 ha Wald und 27 ha landwirtschaftliche Fläche (nach Luftbild).

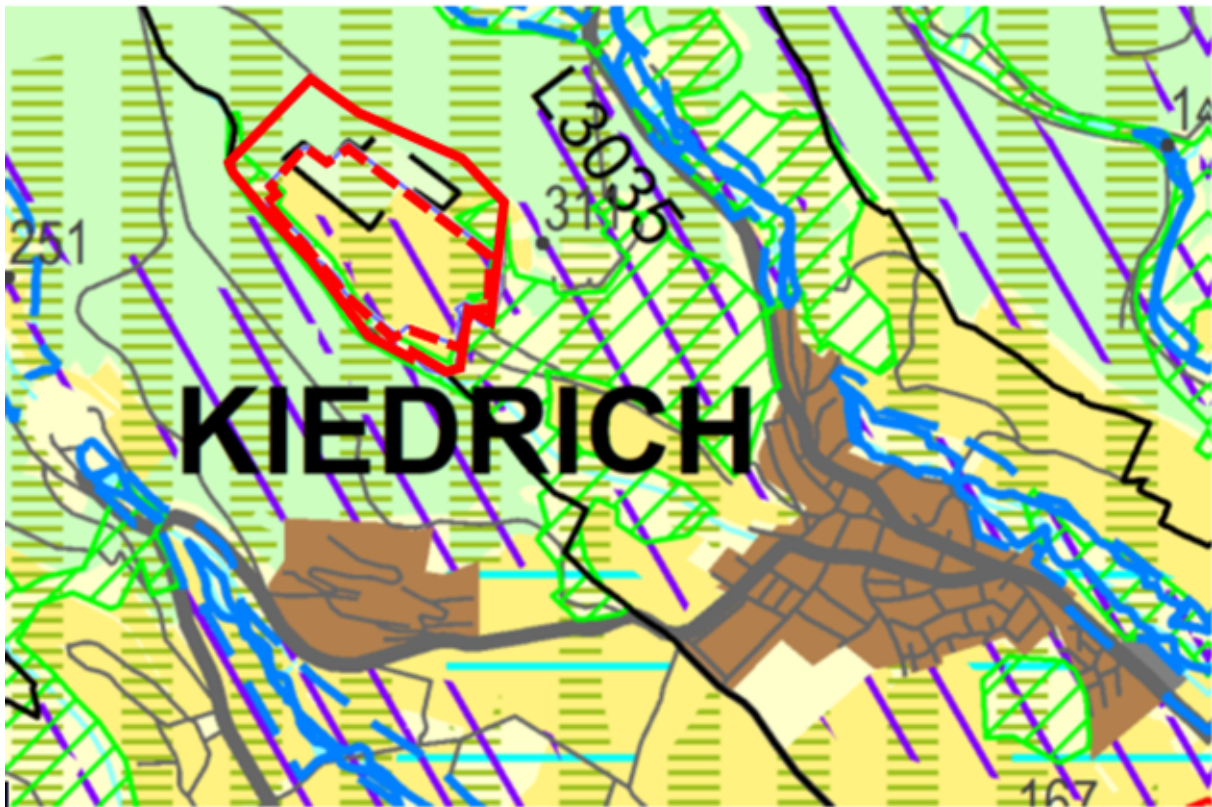
Von den 27 ha landwirtschaftliche Fläche (nach Luftbild) sind im Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010

- 27 ha Vorranggebiet Regionaler Grünzug

- 20 ha Vorranggebiet Landwirtschaft

- 5 ha Vorbehaltsgebiet Forst

Zur Veranschaulichung hat das RP Darmstadt eine nicht rechtskräftige Vergrößerung des Regionalplanes Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 eingefügt.



Für eine nähere fachliche Beurteilung im Rahmen einer landesplanerischen Anfrage ist es notwendig, dass die Gemeinde Flächensteckbriefe anfertigt, in denen detailliert die Wunschflächen mit Größe, Lage, Restriktionen und Auswirkungen festgelegt werden. Hieraus könnte eine entsprechende Priorisierung entwickelt werden, denn nur dann, wenn der gemeindliche Wille erkennbar wird, kann das Regierungspräsidium detaillierter darauf eingehen.

Im sachlichen Teilplan Erneuerbarer Energien sind Kriterien genannt, aufgrund dessen eine möglicherweise positive Abwechslungsvorlage seitens des RP Darmstadt erstellt werden könnte. Damit kann aber nicht die Entscheidung der Regionalversammlung vorweggenommen werden, da es sich damit nur um die fachliche Einschätzung des RP Darmstadt, unter Berücksichtigung aller eingegangenen Stellungnahmen, handelt.

Aus **naturschutzfachlicher** Sicht der Oberen Naturschutzbehörde bestehen gegen die planerische Absicht zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Hahnwaldwiesen grundsätzliche Bedenken. Dies betrifft sowohl eine Anlage auf der gesamten Freifläche von ca. 20 ha, als auch eine reduzierte Anlage auf ca. 6-7 ha. Die Bedenken begründen sich in der naturschutzfachlich sehr hohen Wertigkeit der Hahnwaldwiesen aufgrund ihrer Biotopausstattung, der räumlichen Lage im umliegenden Waldverband sowie der bestehenden naturschutzrechtlich gebundenen Kompensationsflächen.

Bei den Hahnwaldwiesen handelt es sich nach einer ersten Einschätzung überwiegend um hochwertige, artenreiche Glatthafermähdiesen, die extensiv genutzt werden. Dieser Biotoptyp ist aufgrund der allgemeinen Intensivierung in der Landwirtschaft mittlerweile selten und stellt für eine Vielzahl gefährdeter Tierarten (u.a. Insekten u. Feldvögel) einen wesentlichen Lebensraum dar. Mit dem Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland vom 18. August 2021 tritt am 1. März 2022 eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Kraft, in den Wiesentypen der mageren Flachland- und Berg-Mähwiesen zu gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG werden. Es ist zu vermuten, dass Teile der Hahnwaldwiesen dem Biotoptyp der mageren Flachlandmähdiese entsprechen. Eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope ist gemäß § 30 Abs. 2 unzulässig.

Durch die Lage der Wiesen in unmittelbarer Waldrandlage erhöht sich die Biotop- und Strukturvielfalt des Raumes und somit die Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zusätzlich. Dazu tragen die bereits umgesetzten und etablierten Kompensationsmaßnahmen (u.a. Pflanzung von Hecken) aus rechtskräftigen Bebauungsplänen der Gemeinde ebenfalls bei.

Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Hahnwaldwiesen würde zu einer deutlichen und negativen Veränderung der Landschaft (Landschaftsbild/Rheinsteig) sowie der Biotopwertigkeit und damit zu kompensationspflichtigen Eingriffe führen. Deren Umfang kann auf Basis der vorliegenden Informationen und Unterlagen nicht beziffert werden.

Sollte daher an der Planungsabsicht festgehalten werden, ist im Rahmen eines erforderlichen FNP Änderungsverfahrens eine umfangreiche Prüfung alternativer Standortpotentiale im Hinblick auf ihre Umweltauswirkung und hier insbesondere auf den Biotop- und Artenschutz erforderlich. Dazu sind entsprechende Erhebungen und Kartierungen der Biotop- und Vegetationsausstattung als auch der Tierwelt notwendig

Steinmacher  
Bürgermeister